

Wertvolle Elternarbeit – Die sieben häufigsten Fragen und Antworten

Eine gelungene Partnerschaft von Schule und Elternhaus trägt nicht nur entscheidend zu einem guten Schulklima bei, sondern wirkt sich auch positiv auf Unterricht und Erziehung aus. Nur wo Lehrkräfte und Eltern, Verwaltungspersonal und Schulleitung, Schülerinnen und Schüler vertrauensvoll miteinander umgehen und gemeinsam Schule gestalten, werden die Schüler bestmöglich für das Leben gestärkt.

1 Was tun bei Meinungsverschiedenheiten und Konflikten zwischen Eltern und Schule?

Wie in allen anderen Bereichen gilt hier auch zunächst der Grundsatz einer vertrauensvollen Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten. Konkret bedeutet das, dass sich bei Unstimmigkeiten z.B. zwischen Eltern und Lehrern beide bemühen sollten, Meinungsverschiedenheiten durch eine persönliche Aussprache beizulegen. Falls dies nicht möglich ist, können sich die Eltern zunächst an die Schulleitung wenden; sie können dabei ggf. ein Mitglied des Elternbeirats um Vermittlung bitten. Sollte sich im Gespräch keine Lösung erreichen lassen, besteht für die Eltern die Möglichkeit, mit formlosen oder mit förmlichen Rechtsbehelfen gegen eine Entscheidung der Schule oder gegen das Verhalten einer Lehrkraft Einspruch zu erheben.

2 Welche Gremien der Elternvertretung gibt es?

Die Elternvertretungen an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in Bayern sind unterschiedlich aufgebaut. Neben Klassenelternsprechern gibt es beispielsweise den Elternbeirat einer Schule, das Schulforum oder den gemeinsamen Elternbeirat einer Kommune, wobei nicht alle Gremien in allen Schularten existieren. Auf Landesebene sind Eltern im Landesschulbeirat vertreten.

3 Welche Mitwirkungsrechte hat der Elternbeirat?

Der Elternbeirat ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler sowie der früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schüler einer Schule. Er wirkt mit in Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. Die Entscheidung trifft unter Berücksichtigung der Kompetenzen des Elternbeirats die Schulleitung. Er wirkt beispielsweise bei der Entscheidung über die Einführung von Lehrmitteln an der Schule oder beim Erlass einer Hausordnung an Grundschulen mit.

4 Welche Mitbestimmungsrechte hat der Elternbeirat?

Der Elternbeirat hat in bestimmten Bereichen das Recht auf Mitbestimmung, d.h. der Schulleiter kann nur mit seiner Zustimmung entscheiden. Das betrifft beispielsweise die Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag oder die Entscheidung über die Durchführung von Schullandheim-Aufenthalten, Schulschulskirkursen, Studienfahrten, sofern sie in den einzelnen Schularten vorgesehen sind. Das betrifft auch die Entscheidung über Grundsätze der Festlegung der Unterrichtszeiten oder die Entscheidung über das Konzept zur Verwendung der zusätzlichen flexiblen Intensivierungsstunden am Gymnasium. Nicht zuletzt hat der Elternbeirat das Recht auf Mitbestimmung beim Ersatz des Zwischenzeugnisses durch ein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch.



Die Erziehung junger Menschen zu selbstständigen, eigenverantwortlichen Persönlichkeiten setzt eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus voraus

5 Welche Pflichten hat die Schule gegenüber dem Elternbeirat?

Damit die Elternvertretung den ihr gestellten Auftrag erfüllen kann, hat ihr der Gesetzgeber einige grundlegende Rechte eingeräumt. Das heißt umgekehrt: Schulleitung und Schulaufsichtsbehörden haben Pflichten gegenüber der Elternvertretung. Als Grundregel gilt, dass die Schule den Elternbeirat bei der Ausführung seines Auftrags im Rahmen seiner gesetzlich festgelegten Aufgabenfelder unterstützen muss. Das kann z.B. bei folgenden Themen sein: Klassenbildung, Unterrichtsversorgung- und organisation, Unterrichtszeit, Pauseneinteilung, Änderung gesetzlicher Regelungen.

6 Wie wird der Elternbeirat gewählt?

Die Strukturen der Elternvertretungen an den einzelnen Schularten sind unterschiedlich und demzufolge auch die Wahlverfahren. Grundsätzlich gilt, dass für die Einladung zur Wahl und für die ordnungsgemäße Durchführung die jeweilige Schulleitung verantwortlich ist. An Förderzentren, Gymnasien, Real- und Wirtschaftsschulen sowie an den Fachoberschulen und an entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung werden die Mitglieder des Elternbeirats in der sogenannten Urwahl direkt von den Eltern für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. An Grund- und Mittelschulen sind Wahlverfahren, Amtszeit und Befugnisse der Elternvertretung in der Grund- und Mittelschulordnung geregelt. Das Wahlverfahren für den Elternbeirat an den

Gymnasien, Realschulen, Fachoberschulen sowie Förderschulen regelt der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleitung.

7 Wie helfen Elternspenden der Schule?

An vielen Schulen unterstützen Elternbeiräte, aber auch private Fördervereine, auf freiwilliger Basis Schulen durch die Finanzierung unterschiedlicher Vorhaben und Maßnahmen. Dies können zum Beispiel Aktivitäten der Schülermitverantwortung, Projekte von Schülergruppen oder Anschaffungen für bestimmte schulische Angebote sein. Damit können über das verpflichtende Maß hinaus wünschenswerte schulische Anliegen realisiert werden. Die finanziellen Mittel des Elternbeirats stammen in der Regel aus Elternspenden. Hinweise zur Frage, wer und unter welchen Bedingungen Spendenbescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt ausstellen darf und wie der Elternbeirat die Spenden verwalten kann, stehen online unter www.km.bayern.de/elternarbeit. ■ (sh)

Gestaltung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft von Schule und Elternhaus



Ausführliche Informationen für die Elternvertretung an Schulen unter:
www.km.bayern.de/elternarbeit